

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 146.

Donnerstag, den 25. Mai.

1848.

Bekanntmachung.

Nachdem auf Anordnung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums freiwillige Vorauszahlungen auf directe Steuern angenommen werden sollen, so ist die hiesige Stadt-Steuer-Einnahme angewiesen worden, derartige Vorauszahlungen anzunehmen, und es wird jeder in dessen Folge eingehende freiwillige Beitrag dem Einzahler auf die von ihm künftig zu entrichtenden ordentlichen oder außerordentlichen directen Steuern gut gerechnet und dies in der ihm zu ertheilenden Quittung besonders ausgedrückt werden.

Uebrigens beabsichtigt das Königliche Hohe Finanz-Ministerium, die in vorgedachter Weise erfolgenden Vorauszahlungen, insofern solches nicht Seiten der Zahlenden ausdrücklich abgelehnt wird, von Zeit zu Zeit durch die Leipziger Zeitung öffentlich bekannt machen zu lassen.

Leipzig, den 20. Mai 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Aufforderung zur Berichtigung restirender Grundsteuern.

Durch die von dem hohen Finanzministerium unter dem 11. dieses Monats erlassene Verordnung ist zwar die Erwartung: „daß in einer Zeit, wo die außerordentlichen Bedürfnisse der Staatscasse allen Staatsangehörigen die pünctliche Abführung ihrer Steuerbeiträge zur angelegentlichsten Pflicht machen, alle wohlmeinenden Steuerpflichtigen das Erwachen von Steuerresten zu vermeiden von selbst bemüht sein werden“ ausgesprochen, es sind jedoch zugleich die Steuerbehörden zur pünctlichen Einziehung der fälligen und beziehentlich vorauszahlenden Steuerbeiträge noch besonders veranlaßt worden.

Daher werden diejenigen hiesigen Grundsteuerpflichtigen, welche sich mit ihren Steuerbeiträgen auf den am 1. Mai d. J. verfallenen Termin und die im Voraus zu erhebenden 4 Pfennige von jeder Steuereinheit zur Zeit noch im Rückstand befinden, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Steuerbeiträge unge säumt und längstens bis Ende dieses Monats zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist sofort zu Einleitung der in den Gesetzen vorgeschriebenen nachdrücklichen Maßregeln verfahren werden muß.

Leipzig, am 23. Mai 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

Für diejenigen, welche bei den hiesigen Abschätzungs-Ausschüssen erklärt haben, die Angabe ihres Einkommens selbst bewirken zu wollen, wird wegen Ausfüllung der dabei erhaltenen Formulare und sonst noch Folgendes bekannt gemacht.

1) Besitzt Jemand Grundstücke, Gebäude oder Gewerbsanlagen in verschiedenen Stadttheilen oder Gemeindebezirken, so hat er ein vollständiges und deutliches Verzeichniß derselben mit den vorerwähnten Formularen einzureichen, dabei auch zu bemerken, welche Localitäten etwa dormalen in seinen Häusern nicht vermiethet, aber vermietthbar und vom Hauseigenthümer nicht selbst benutzt sind und um den wievielften Theil der Nutzungsertrag des Hauses dadurch vermindert wird.

2) Der Jahresbetrag der Zinsen von den auf einem Grundbesitze haftenden Hypothekenschulden ist mit anzugeben und dabei nachgelassen, ob Jemand, welcher nur Einkommen vom Grundbesitze hat, auch den, jedoch von den Hypothekenschulden jedenfalls gesondert aufzuführenden Jahresbetrag der Zinsen von bloß persönlichen Schulden mit darlegen will.

3) Die Erklärung über das selbstständige Einkommen der Ehefrauen ist von deren Ehemännern mit zu unterzeichnen; doch ist dasjenige Einkommen der Ehefrauen, wovon deren Gatten die Nutznießung zusteht, zu dem Einkommen der Letztern zu schlagen.

4) Das selbstständige Einkommen Unmündiger ist von deren Vormündern, und dasjenige von Corporationen von den Verwaltern ihres Vermögens anzugeben.

5) Jedes Einkommen ist, dafern es ein festes, nach dem Betrage, welchen dasselbe im Augenblick der Schätzung erreichte, das steigende und fallende Einkommen aber nach dem durchschnittlichen Betrage mehrerer, in der Regel dreier Jahre, beides nach Abzug der davon etwa zu zahlenden Schuldzinsen aufzuführen.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1. und 2. sind jedoch auch von denjenigen Grundstücksbesitzern, welche die Ermittlung ihres Einkommens den Abschätzungs-Ausschüssen überlassen, zu befolgen und die betreffenden Verzeichnisse in diesem Falle binnen 3 Tagen vom Empfange der bei den Abtheilungs-Ausschüssen abzuholenden Formulare bei den Ausschüssen wieder einzureichen.

Leipzig, den 24. Mai 1848. Der Ortsauschuß zur Schätzung für eine außerordentliche Einkommensteuer.
Herold.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die in dem nächsten Sommersemester auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen am 29. Mai ihren Anfang nehmen werden. Gedruckte Verzeichnisse über die im nächsten Halbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serigischen Buchhandlung zu erlangen. Leipzig, den 8. Mai 1848.

Die zur Immatriculation der Studirenden verordnete Commission.

G. Gartenstein, Dr. Eduard Morgenstern, Dr. Friedrich Adolph Schilling,
d. B. Rector. Univ.-Richter. Beisitzer.